

55. Steht den besouderen Vertretern einer Aktiengesellschaft, die auf Verlangen der Minderheit der Generalversammlung Erfassungsansprüche gegen den Vorstand oder den Aufsichtsrat geltend zu machen haben, ein eigener Anspruch auf Vorlegung von Geschäftsbüchern oder Geschäftspapieren zu?

§ 268.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. November 1913 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft in S. (Bekl.). Rep. II. 297/13.

- I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1907 verlangte in der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichten, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen fahrlässiger Geschäftsführung zum

Schadensersatz herangezogen würden. Zur Führung dieses Rechtsstreits wurden zwei Rechtsanwälte gerichtlich zu Vertretern bestellt. In dem von ihnen namens der Gesellschaft angestregten Prozesse stellte sich heraus, daß das Protokollbuch des Aufsichtsrats, die Geschäftsbücher der Gesellschaft und gewisse Kostenanschläge und Konstruktionszeichnungen eingesehen werden mußten. Der Vorstand verweigerte die Einsichtnahme dieser Urkunden und hielt die Weigerung aufrecht, obgleich das Prozeßgericht angeordnet hatte, daß der größte Teil davon auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden sollte.

Nunmehr wurden die Anwälte im eigenen Namen gegen die durch den Vorstand vertretene Gesellschaft klagbar. Sie beantragten Verurteilung der Beklagten, die Urkunden zur Einsichtnahme für die Kläger auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Während die Kammer für Handelsfachen der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision der Kläger führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden Gründen:

„Nach § 268 HGB. müssen die Schadensersatzansprüche der Aktiengesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung nicht nur dann geltend gemacht werden, wenn es die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, sondern auch in dem Falle, wenn der zehnte Teil des Grundkapitals in der Versammlung die Geltendmachung verlangt. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Minderheitsverlangen vielfach auf den Widerstand der Gesellschaftsorgane und insbesondere des Vorstandes stoßen wird. Auch wenn der Vorstand weder selbst zum Ersatz herangezogen werden soll noch über die meisten Aktien verfügt, wird er doch häufig glauben, auf die Wünsche der Mehrheit Rücksicht nehmen zu müssen. Daß sich der Gesetzgeber dieser im gewöhnlichen Zusammenhange der Dinge begründeten Gefahr bewußt war, beweist das der Minderheit verliehene Recht, bestimmte Personen zu bezeichnen, die vom Registergerichte zur Führung des Ersatzprozesses zu bestellen sind. Die hierin liegende Ausschaltung des Vorstandes erklärt sich nur aus der Erwägung, daß das ordentliche Vertretungsorgan unter Umständen keine Gewähr für eine sachgemäße Durchführung der Schadensklage bietet. Angesichts dieser Bestimmung würde es dem Sinne des Gesetzes aber auch widersprechen, wenn man den Vorstand für be-

rechtigt erachten wollte, den Prozeßbetrieb der Sondervertreter durch Vereitelung der nötigen Information zu durchkreuzen. Der Gesetzgeber kann nicht mit der einen Hand genommen haben, was er mit der anderen Hand gab. Diejenigen Bücher und Schriften der Gesellschaft, deren Einsichtnahme bei der Führung des Prozesses nicht entbehrt werden kann, müssen deshalb den Sondervertretern auch entgegen dem Willen des Vorstandes zugänglich sein.

Das Berufungsgericht ist bis hierher der nämlichen Ansicht. Es gibt zu, daß die Kläger, die auf Verlangen der Minderheit den Ersatzprozeß gegen den Aufsichtsrat zu führen haben, ungeachtet des Widerstrebens des Vorstandes in der Lage sein müssen, die gewünschten Urkunden zu benutzen. Der Punkt, in dem es im Gegensatz zum ersten Richter von der Auffassung der Kläger abweicht, bezieht sich nur auf die Art und Weise, wie zu diesem Behufe vorgegangen werden soll. Das Berufungsgericht meint, Aktiv- und Passivlegitimation der Klage auf Urkundenvorlegung seien unrichtig bestimmt. Nicht die Sondervertreter im eigenen Namen hätten klagen und nicht die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, habe verklagt werden dürfen, vielmehr sei der Prozeß anzustrengen gewesen von den Sondervertretern namens der Gesellschaft gegen den Vorstand in eigener Person.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigeplichtet werden. Sie muß daran scheitern, daß das Ziel, das angestrebt wird, auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht werden kann. Das Berufungsgericht hat schon selbst darauf hingewiesen, daß die Kläger zu Gesellschaftsvertretern lediglich zwecks Führung eines Prozesses gegen den Aufsichtsrat bestellt worden sind. Eine Erstreckung der Ermächtigung auf die Prozeßführung gegen andere Personen läßt sich nicht rechtfertigen. Noch erheblicher aber ist das Hindernis, das durch die Natur des Vorlegungsanspruchs und durch die maßgebenden Besitzverhältnisse geschaffen wird. Nach §§ 809, 810 BGB. muß der Anspruch auf Vorlegung der Bücher und Papiere gegen deren Besitzer gerichtet werden. Da der Vorstand die Urkunden nur in seiner Eigenschaft als solcher und in Ausübung seiner Vertretungsmacht innehat, ist nicht er selbst, sondern die Gesellschaft unmittelbarer Besitzer. Es trifft nicht zu, wenn der Berufungsrichter hiergegen einwendet, soweit der Vorstand auf den den Sondervertretern

zugewiesenen und damit seiner eigenen Vertretung entzogenen Aufgabenkreis durch Handlungen oder Unterlassungen störend einwirke, komme er als Vertreter der Gesellschaft nicht in Betracht. Dabei ist übersehen, daß die Aufbewahrung der Urkunden dem Vorstande keineswegs entzogen worden ist. Nach wie vor Ernennung der Sondervertreter ist er hiermit betraut; die Sondervertreter würden Herausgabe überhaupt nicht fordern können. Durch die Verweigerung der Vorlegung hat der Vorstand zwar die Gesellschaft ins Unrecht gesetzt, nicht aber für sich selbst Besitz ergriffen. Der Besitz der Gesellschaft ist vielmehr unberührt bestehen geblieben, und allein gegen die Gesellschaft kann der Anspruch auf Vorlegung gerichtet werden.

Führt hiernach mit Rücksicht auf die Beklagtenrolle nur das von den Klägern eingeschlagene Verfahren zum Ziele, so ist dieses Verfahren anderseits Bedenken mit Bezug auf die Aktivlegitimation nicht unterworfen. Die Kläger sind durch ihre gerichtliche Bestellung berufen, als Vertreter der Gesellschaft den Schadensersatzanspruch gegen den Aufsichtsrat gerichtlich durchzuführen. In bezug auf diesen Rechtsstreit gilt der Wille der Minderheit der Aktionäre als der Wille der Gesellschaft; ihn zur Ausführung zu bringen, ist das Amt der Sondervertreter. In dem hierdurch umgrenzten Geschäftskreise hat der Wille der regelmäßigen Organe der Gesellschaft — Mehrheit der Generalversammlung und Vorstand — zurückzutreten. Setzen diese Organe der Durchführung der Aufgabe Widerstand entgegen, so sind die Sondervertreter kraft ihres Amtes berechtigt und verpflichtet, diesen Widerstand zu brechen, und daher müssen sie auch als legitimiert anerkannt werden, zu diesem Zwecke, so wie es hier geschehen ist, den Rechtsweg zu beschreiten. Sie sind berufen, das Geschäft des Schadensprozesses für die Gesellschaft und in deren Namen zu führen und haben kraft dieses Amtes einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Duldung und Unterstützung ihrer Tätigkeit. Wenn das Berufungsgericht die Aktivlegitimation der Kläger mit der Begründung verneint, eine nur zur Vertretung der Gesellschaft berufene, durch kein weiteres Rechtsverhältnis mit ihr verbundene Person könne nicht als Gegner der Gesellschaft auftreten, so wird es der Eigenart des Sachverhalts nicht gerecht. Die Regel, wonach dem Beauftragten oder sonstigen Geschäftsführer ein Recht auf Ausführung des übernommenen Geschäfts nicht zusteht, enthält

keine Rechtsnotwendigkeit; im vorliegenden Falle muß eine Ausnahme anerkannt werden. Entscheidend ist, daß die Kläger, obwohl sie vom Gesetze zu Vertretern der Gesellschaft im Ersatzprozesse gestempelt werden, doch durch Anstrengung des Prozesses dem Willen der Generalversammlung als des obersten Gesellschaftsorganes und insofern dem Willen der Gesellschaft selber zuwiderhandeln. Die Kläger sind Zwangsvertreter der Gesellschaft, um eine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Auffassung der Gesellschaftsinteressen zur Geltung zu bringen; das Gesetz nötigt die Gesellschaft, ihre Tätigkeit zu dulden. Da eine solche Geschäftsführung nicht ohne Zusammenstoß zwischen Vertreter und Vertretenen zu verlaufen pflegt, entspricht es allerdings dem Wesen der Sache, wenn dem Geschäftsführer ein Recht darauf eingeräumt wird, daß ihn der Geschäftsherr zur Erfüllung seiner Aufgabe zuläßt.

In den Vorinstanzen hat die Beklagte einen Beweisgrund für ihre Meinung noch darin erblickt, daß § 268 HGB., anders als der von den Revisoren handelnde § 267, ein Recht auf Einsicht von Urkunden nicht erwähnt. Es braucht kaum dargelegt zu werden, daß die Vergleichung dieser beiden Paragraphen zu einem Umkehrschluß nicht verwertet werden kann. Die Revisoren, deren Beruf ausschließlich die Prüfung der Bilanzen oder die Prüfung zweifelhafter Gesellschaftsvorgänge zum Gegenstande hat, mußten mit umfassenden Kontrollrechten ausgerüstet werden. Das Gesetz hat demgemäß bestimmt, daß ihnen der Vorstand die Einsicht aller Bücher und Schriften der Gesellschaft gestatten muß und daß sie ferner den Bestand der Kasse sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen dürfen (§ 267 Abs. 1). Das geht bei weitem über das Bedürfnis der Sondervertreter des § 268 hinaus. Für diese Sondervertreter kann nur die Einsichtnahme der Bücher und Papiere und auch sie nur insoweit in Frage kommen, als sie zur zweckentsprechenden Durchführung des Ersatzprozesses erforderlich ist. In diesen Grenzen aber durfte eine besondere Bestimmung des Gesetzes, die den Vorlegungsanspruch anerkannte, entbehrlich erscheinen. Der Satz des preussischen Landrechts, wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann, ist heutzutage so sehr im allgemeinen Rechtsbewußtsein durchgedrungen, daß er der Hervorhebung durch eine gesetzliche Vorschrift nicht mehr bedarf.“